

Ra. Avv. Christoph Baur  
Ra. Avv. Michael Walzl  
Ra. Avv. Ivan Bott  
Ra. Avv. Elisabeth Tinkhauser  
Ra. Avv. Giandomenico Pittelli  
Ra. Avv. Magdalena Ladurner  
Ra. Avv. Vanessa Gasteiger

**Anwaltssozietät | Studio legale Associato**

Ra. Avv. Martin Ohrwalder  
Ra. Avv. Paolo Fusaro  
Ra. Avv. Johanna Gross  
Dr. Manuel Unterthiner  
Dr. Simone Tröbinger

**I-39100 Bozen | Bolzano**

Duca d' Aosta Allee 100 | Viale Duca d' Aosta 100  
Tel. 0471 051 620 | Fax 0471 196 99 55

[info@dike.bz.it](mailto:info@dike.bz.it) | [www.dike.bz.it](http://www.dike.bz.it)



**BAUR & PARTNER**

RECHTSANWÄLTE AVVOCATI

Email: [johann.vonmetz@archtv.net](mailto:johann.vonmetz@archtv.net)  
z.K. [admin@arch.bz.it](mailto:admin@arch.bz.it)

An die

**Kammer der Architekten, RLD der  
Provinz Bozen**

z.H. Präsident Arch. Dr. Johan Vonmetz  
Sparkassenstrasse 15

**39100 Bozen (BZ)**

Bozen, 29. Mai 2020

Kammer der Architekten der Provinz Bozen: Zuständigkeiten der Architekten, Ingenieure  
und Geometer

Sehr geehrter Herr Präsident,

wie kurz mündlich vorweggenommen wurde kürzlich das Urteil Nr. 45/2020, veröffentlicht  
am 13.02.2020, vom Verwaltungsgericht Bozen erlassen, welches ich als Anlage beilege.

Das Urteil ist insofern für Ihre Kammer und Berufskollegen interessant, zumal dieses nun  
auch hier in Südtirol die rechtlichen Überlegungen, welche ich in meinem für Ihre Kammer  
erstellten Gutachten aus dem Jahr 2013 (bezüglich der Kompetenzen der Architekten und  
Ingenieure, sowie der Geometer), dargelegt hatte, bestätigt.

Interessant ist das Urteil ab Seite 4, zumal es einen Rekursgrund für die erfolgreiche  
Anfechtung einer Baukonzession angenommen hat, laut welchem die Unzuständigkeit des  
Technikers (Geometer) für dieses Bauwerk (Quantitative und Qualitative Erweiterung der  
„Residence Sisi“ in St. Ulrich) festgestellt wurde.

Dies mit Verweis auf das Königliche Dekret Nr 274 vom 11.02.1929 mit welchem die  
Zuständigkeiten der Geometer geregelt werden. Es wird bestätigt, dass Geometer nur  
ausnahmsweise Bauwerke in „cemento armato“ planen dürfen, sofern „diese kleine  
Baulichkeiten“ im Agrarbereich betreffen.

Die Zuständigkeit der Planung aller anderen Gebäude liegt bei den Architekten und  
Ingenieuren.

Besonders interessant ist das Urteil ab Seite 5, da im vorliegenden Fall der Geometer „Planer“ war und die Planunterlagen nachfolgend von einem Ingenieur gegengezeichnet und gestempelt wurden. Dieser nachfolgende Versuch, einen zuständigen Techniker unterzeichnen zu lassen, reicht laut diesem Urteil nicht aus, um die Problematik der Unzuständigkeit des Geometers zu sanieren.

Zumal es im Zuge meiner Beratungstätigkeit für Ihre Kammer öfters Anfragen hinsichtlich der Möglichkeit gibt, dass der Geometer Bauleiter bei der Errichtung eines Bauwerks ist, welches in die Zuständigkeit eines Architekten oder Ingenieurs fällt, dürfte auch diese Frage in der ersten Zeile auf Seite 5 des Urteils geklärt worden sein.

Ich hoffe ich konnte mit diesen Informationen zusätzliche Rechtssicherheit schaffen und stehe für Rückfragen oder Klärungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Anlage: Urteil VG Bozen Nr. 45/2020

RA Dr. Ivan Bott

